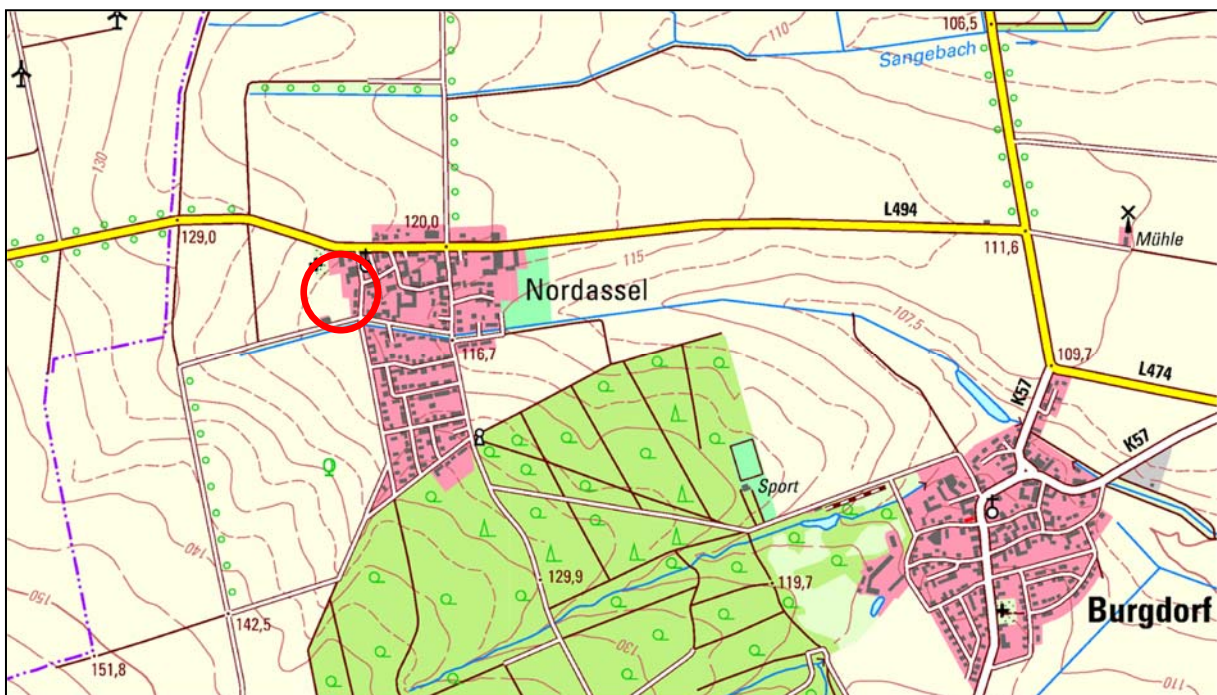


Holzhandelsbetrieb Daniel

Ortsteil Nordassel, Gemeinde Burgdorf
Samtgemeinde Baddeckenstedt
Landkreis Wolfenbüttel



Topographische Karte, unmaßstäbl. Darstellung



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt

Eingriffsbilanzierung

gemäß § 15 BNatSchG

Holzhandelsbetrieb Daniel

OT Nordassel der Gemeinde Burgdorf
Samtgemeinde Baddeckenstedt
Landkreis Wolfenbüttel



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt

Tel. 05345 - 408-0

Verfasser

■■■■■■ planerzirkel
bernd schmalenberger akn srl
städtebau, grün- und
landschaftsplanung

Dammstraße 23-25
31134 Hildesheim

Tel. 05121 - 39313
sgl@planerzirkel.net
www.planerzirkel.net

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Claudia Schlums

Stand

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Planvorhaben.....	3
3	Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
3.1	Biotop / Pflanzen	5
3.2	Schutzgut Boden	8
3.3	Schutzgut Wasser	12
3.4	Schutzgut Klima / Luft	14
3.5	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	15
4	Eingriffsbilanzierung	16
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	17
4.2	Kompensationsbedarf	17
4.3	Kompensationsmaßnahmen	18
4.4	Pflanzenlisten	21
5	Methodik / Technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten	22
6	Quellen	23

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für den Brennholzhandel Daniel in Nordassel, Samtgemeinde Baddeckenstedt wurde durch den Landkreis Wolfenbüttel am 07.05.2013 eine Baugenehmigung erteilt. Durch diese wird ein Teil des Flurstücks 2/7 (Gemarkung Nordassel, Flur 1) als Betriebsgelände für den Brennholzhandel Daniel ausgewiesen. Die Baugenehmigung erstreckt sich auf die „Umnutzung von Freiflächen zur Holzverarbeitung“ und weist die für die Holzverarbeitung benötigten Maschinenstandorte und Lagerflächen aus. Bestandteil der Genehmigung sind die eingereichten Bauvorlagen mit dem Lageplan. Neben dem Brennholzhandel befindet sich noch ein Wohngebäude auf dem gleichen Flurstück (Neuer Weg 4).

Inzwischen wurde der östliche Teil des Flurstücks 2/7, auf dem sich das Betriebsgelände mit den Betriebsgebäuden (Scheune und Nebengebäude) sowie das Wohngebäude befinden, vermessungstechnisch abgetrennt und als eigenständiges Flurstück ausgewiesen (Flurstück 2/11, 3.771 m²).

Abweichend von der Baugenehmigung von 2013 ist das Betriebsgelände inzwischen erweitert worden, so dass aktuell das gesamte Flurstück 2/7 für den Betrieb genutzt wird. Zukünftig ist jedoch geplant, den Gewerbebetrieb auf den nördlichen Bereich des Flurstücks zu beschränken und das Wohngebäude mit einem Gartenbereich wieder für Wohnzwecke zu verwenden. Für diesen Zustand soll nun (nachträglich) eine neue Baugenehmigung beantragt werden.

Um eine planungsrechtliche Grundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dies erfolgt in einem separaten Verfahren¹, für das auch ein Umweltbericht erstellt wurde².

Ein Teil der aktuellen bzw. geplanten Nutzung stellt nach dem Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) dar, der auszugleichen ist. Für die Eingriffsbetrachtung kann dabei auf die im Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans erhobenen Daten zurückgegriffen werden.

Die Eingriffsbetrachtung orientiert sich an den Vorgaben der Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) bzw. des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) zu diesem Thema.

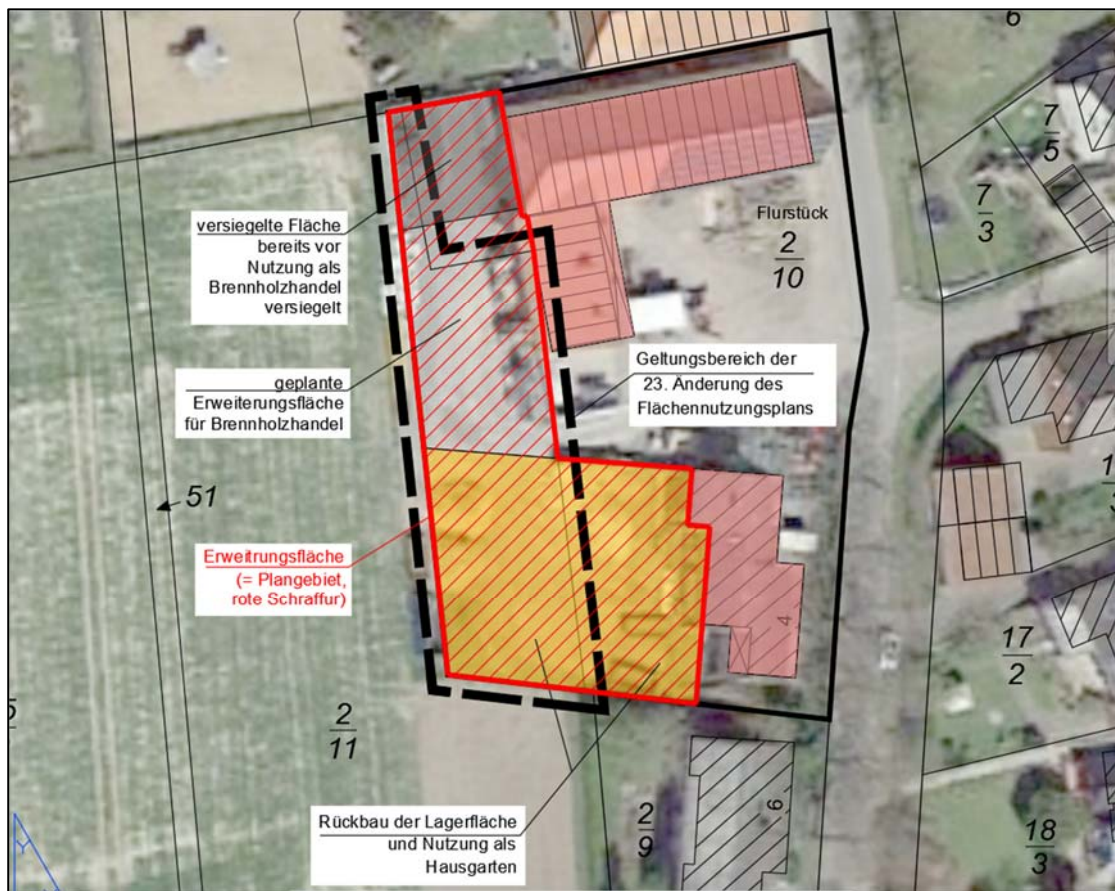
2 PLANVORHABEN

Das Betriebsgelände des Brennholzhandel Daniel ist durch die Nutzung von bisherigen Freiflächen als Lager- und Verkehrsflächen erweitert worden. Diese Erweiterung soll nun nachträglich genehmigt werden. Zudem soll ein Teil dieser bisher als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Fläche zurückgebaut und zukünftig als Gartenbereich genutzt werden. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollen ebenfalls in diesem Bereich umgesetzt werden. Der gesamte Bereich, der außerhalb der bisher genehmigten Betriebsflächen liegt, wird als Plangebiet bezeichnet.

¹ 23. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Baddeckenstedt „Nordassel“

² Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Baddeckenstedt „Nordassel“, Teil B der Begründung

Abb. 1: Erweiterung Brennholzhandel Daniel (Luftbild google earth 04/2022)



3 BESTAND UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird der Bestand im Plangebiet dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Erfassungs- und Bewertungsgegenstand im Rahmen der Eingriffsregelung sind die naturschutzfachlichen Schutzgüter:

- Tiere und Pflanzen / Biotope
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung dient der Antrag auf Baugenehmigung für den Holzhandelsbetreib Daniel.

3.1 Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen für das Plangebiet erfolgte gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2021) im November 2024 und Juni 2025 im Zusammenhang mit dem Planverfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans in Nordassel (planerzirkel 01/2026). Die Bewertung erfolgt anhand einer 6-stufigen Skala gem. „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2024).

Bestand

Abb. 2: Auszug aus dem Biotoptypenplan, ohne Maßstab (planerzirkel 01/2026)



Legende

Flächenkategorien

- Gebäude
- befestigte / verdichtete Fläche

Sonstiges

- Einzelgehölze (nicht eingemessen)
- Geltungsbereich
- Grundstück (Flurstück 2/10)

Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Drachenfels 2021)

- | | | |
|--------|-----|--------------------------------------|
| 11.1.3 | AT | Basenreicher Lehacker |
| 12.9.4 | PFA | Gehölzarter Friedhof |
| 13.1.1 | OVS | Straße |
| 13.2.1 | OFL | Lagerplatz |
| 13.2.2 | OFG | Sonstiger gewerblich genutzter Platz |
| 13.8.3 | ODS | Verstädtertes Dorfgebiet |

Zusatzmerkmale

- s Schotter
- v Verbundsteinpflaster / versiegelte Fläche
- w wassergebundene Decke / Lockermaterial
- Ø Durchmesser

Gehölzarten

- Li Linde

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet mit Angaben zur Wertigkeit
(gem. Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels 2024)

Code	Biotoptyp	Kürzel	Wertstufe	Bemerkung
11	Acker- und Gartenbaubiotope			
11.1.3	Basenreicher Lehm- und Tonacker	AT	I	angrenzend an das Plangebiet
12	Grünanlagen			
12.4.1	Einzelbaum des Siedlungsbereichs	HEB	E	angrenzend an das Plangebiet
13	Gebäude, Verkehrs- und Industrie- flächen, Sonstiges			
13.1.4	Straße	OVS	0	angrenzend an das Plangebiet
13.2.1	Lagerplatz	OFL	0	
13.2.2	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	OFG	0	
13.8.3	Verstädtertes Dorfgebiet	ODS	0	
<p>Wertstufen (WST)</p> <p>0 sehr geringe oder keine Bedeutung I geringe bis sehr geringe Bedeutung II geringe Bedeutung III mittlere Bedeutung IV hohe Bedeutung V sehr hohe bis hervorragende Bedeutung</p> <p>E = bei Einzelgehölzen Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Baum- und Strauchbestände ist in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge Ersatz zu schaffen</p>				

Bestand

- Der Gewerbebetrieb (Brennholzhandel) ist aus einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle hervorgegangen. Das Plangebiet umfasst den westlichen Teil des als Wohn- und Gewerbefläche genutzten Grundstücks und dient bereits seit rd. 10 Jahren als Lager-, Abstell- und Rangierfläche. Die Flächen sind im nördlichen Bereich befestigt (Schotter, Verbundsteinpflaster). Der südliche Bereich (hinter dem Wohnhaus) ist unbefestigt und stellt sich als vegetationslose Fläche mit spärlichem Bewuchs in den Randbereichen dar. Die Biotoptypen im Plangebiet sind von sehr geringer oder keiner Bedeutung (WST 0). Auch bei Betrachtung des anzunehmenden Biotoptyps vor der Nutzung als Gewerbegebietsfläche (Basenreicher Lehm- und Tonacker) ergibt sich eine Biotoptypenbewertung von geringer bis sehr geringer Bedeutung (WST I).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG oder geschützte FFH-Lebensraumtypen kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll eine planungsrechtliche Genehmigung der vorhandenen Nutzung im nördlichen Teil des Plangebiets erfolgen. Hier werden Biotope der WST 0 mit Biotopen der WST 0 überplant.
- Im Bereich des Wohngebäudes wird die derzeit bestehende Abstell- und Rangierfläche (OFL/OFG) zurückgebaut und eine Gartenfläche (WST I) und eine Maßnahmenfläche (Halbruderale Gras- und Staudenflur³) angelegt. Im Bereich der Maßnahmenfläche erfolgt eine Verbesserung für Biotope.

³ Die Pflanzung von Obstgehölzen ist zulässig.

- Entlang der Grundstücksgrenze erfolgt auf einer bisher als Abstell- und Rangierfläche genutztem Bereich die Anlage einer Maßnahmenfläche (Pflanzung einer 1 m breiten Hecke).

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** aus Sicht des **Biotopschutzes** oder für **Pflanzen** zu erwarten.

Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung ist neben der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG auch der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Zugriffsverbote nur für die europäisch geschützten Arten gelten (europäische Vogelarten⁴, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Es ist zu prüfen, ob durch die Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbote verletzt, werden können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG beinhalten:

1. die Verletzung oder Tötung der Arten
2. die erhebliche Störung⁵ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
3. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ausnahmen hiervon können gemäß § 45 BNatSchG zugelassen werden.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Sind durch den Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, besteht ebenfalls kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen⁶) durchgeführt werden.

Jagd- und Nahrungshabitats fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes, sofern diese für die Erhaltung einer lokalen Population nicht essenziell sind.

Für die sonstigen besonders geschützten Arten ohne europäischen Schutz gilt, dass die Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sind.

Tiere im Plangebiet

Bestand

- Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Angrenzend kann das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- oder Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

⁴ = alle heimischen Vogelarten

⁵ Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

⁶ continuous ecological functionality-measures

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll eine planungsrechtliche Genehmigung der vorhandenen bzw. der geplanten Nutzungen erfolgen.
- Signifikante Änderungen der Habitatbedingungen für Tierarten sind nicht zu erwarten. Im Bereich der Maßnahmenflächen kann es zu einer Verbesserung für siedlungsfolgende Tierarten kommen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut **Tiere** zu erwarten. Bei ggf. nachfolgend stattfindenden Planungen oder betrieblichen Veränderungen ist der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu beachten (z.B. bei Abriss von Gebäuden in Bezug auf Fledermausquartiere und Gebäudebrüter).

3.2 Schutzgut Boden

Der Boden ist mit seinen natürlichen Funktionen Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er ist Bestandteil des Naturhaushalts insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz. Darüber hinaus fungiert er als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 BBodSchG). Aufgrund ihrer Kohlenstoff- und Wasserspeicherfunktion übernehmen Böden eine wichtige Rolle im Klimageschehen und sind somit ein wichtiger Baustein im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Ziele im Rahmen der Bauleitplanung sind daher der sparsame Bodenverbrauch, der Schutz des Bodens vor stofflichen (z.B. Schadstoffeinträge) und physikalischen (z.B. Bodenverdichtung) Beeinträchtigungen sowie die Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Böden aus Sicht der Bodenschutz-Vorsorge⁷.

Im Rahmen von Plan- und Genehmigungsverfahren gelten, neben dem Natürlichkeitsgrad, folgende Funktionen als bewertungsrelevant (NLWKN 2006, LBEG 2019⁸):

Lebensraumfunktion für Pflanzen

- besondere Standorteigenschaften (Biotopentwicklungspotenzial)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit

Archivfunktion

- naturgeschichtliche / kulturhistorische Bedeutung
- Seltenheit

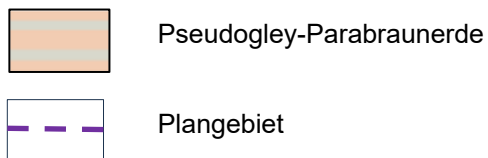
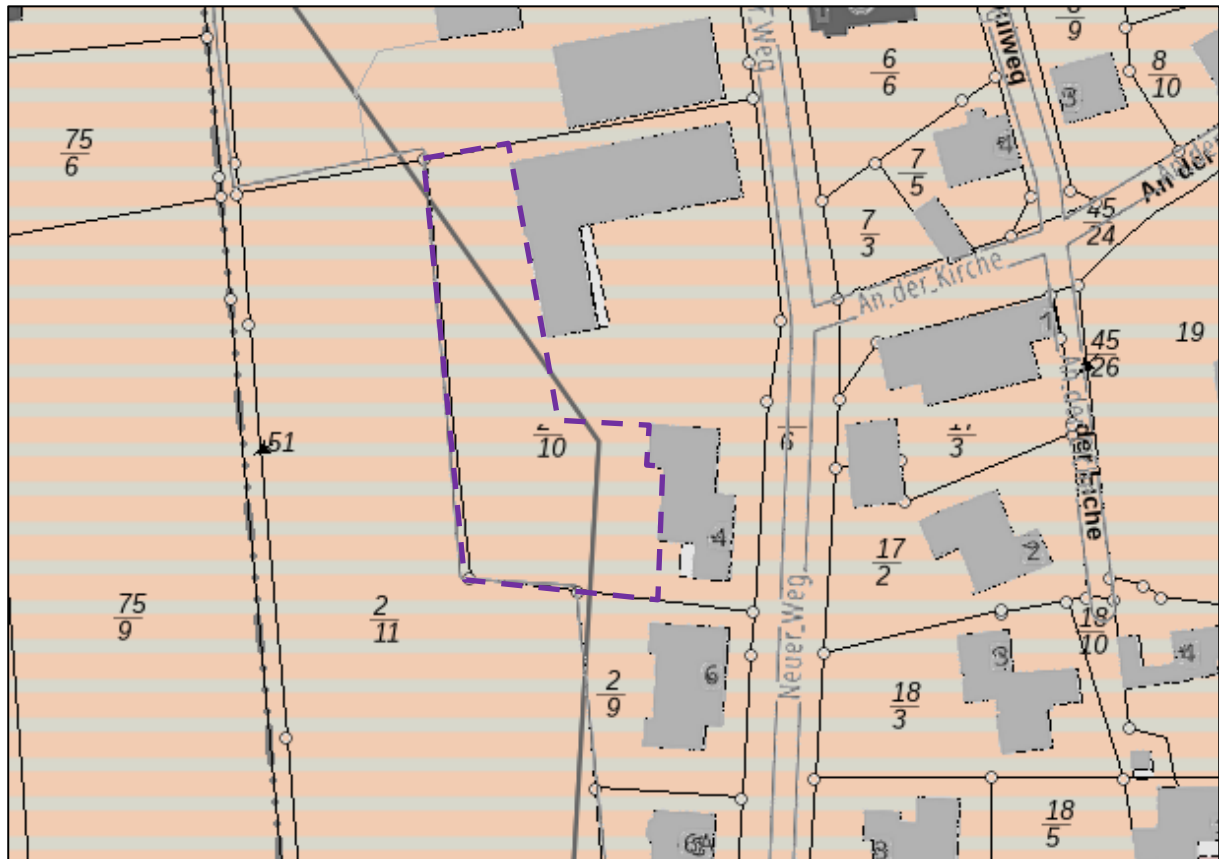
Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes

- Filter- und Pufferfunktion für stoffliche Einträge (Grundwasserschutz)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Wasserspeicherung, Versickerung)

⁷ vgl. § 1 BBodSchG, § 1a Abs. 2 BauGB

⁸ Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, GeoBerichte 8, Hannover

Abb. 3: Bodenart im Plangebiet, Bodenkarte 1:50.000, unmaßstäblich, NIBIS Kartenserver, Zugriff 12/2025



Bodencharakteristik

Die folgenden Angaben sind überwiegend dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS Karten-Server, Zugriff 09/2025) entnommen (Bodenübersichtskarte M 1:50.000 sowie entsprechende Auswertungskarten).

Tab. 2: Bodencharakteristik

Boden im Plangebiet	Ausprägung
Relief (BK 50)	eben
Bodengroßlandschaft (BK 500)	Höhenzüge
Ausgangsgestein der Bodenbildung (GÜK/BÜK 500)	Lösslehm der Weichsel-Kaltzeit
Bodentyp (BK 50)	Pseudogley - Parabraunerde
Bodenart (BS 5)	Lehm
Suchraum für schutzwürdige Böden (BK 50)	ja: seltene Böden (S-L-Pseudogley-Parabraunerde) und Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
Bodenfruchtbarkeit (BK 50) ⁹	äußerst hoch (Stufe 7 von 7)
Bodenzahl gem. Bodenschätzung ¹⁰ (BS 5)	Im Siedlungsbereich ohne Bodenzahl (angrenzende Ackerfläche Bodenzahl 86, Ackerzahl 89)
Bodenkundliche Feuchtestufe (BK 50)	schwach frisch (Stufe 4 von 11)
Bodenfunktionen (BK 50 - Bodenkundl. Netzdiagramme ¹¹)	
Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering
Filter- und Pufferfunktion – Schwermetalle	sehr hoch
Filter- und Pufferfunktion - nicht sorbierbare Stoffe z.B. Nitrat	sehr hoch
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ¹²	mittel
Empfindlichkeiten (BK 50 - Bodenkundl. Netzdiagramme)	
Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung	hoch
Verschlämmungsneigung	mittel
Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion	hoch
Empfindlichkeit gegenüber Winderosion	sehr gering
GÜK 500 = Geologische Übersichtskarte M 1:500.000 BÜK 500 = Bodenkundliche Übersichtskarte M 1:500.000 BK 500 = Bodengroßlandschaften BK 50 = Bodenkarte M 1:50.000 mit Auswertungskarten GK 25 = Geologische Karte M 1:25.000 BS 5 = Bodenschätzungskarte M 1:5.000	

⁹ 7 Bewertungsstufen, äußerst gering bis äußerst hoch, Stufe 6 + 7 = Boden mit hoher bzw. äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit = bes. schutzwürdiger Boden

¹⁰ Die Bodenwertzahl richtet sich nach der Bodenart und dient in der Bodenkunde als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden (Schätzrahmen 7-100 Punkte). Aus der Bodenwertzahl wird unter Einbeziehung klimatischer oder topografischer Standortfaktoren durch Auf- oder Abwertung die Ackerzahl ermittelt. Die Ackerzahl weicht i.d.R. nur geringfügig von der Bodenzahl ab.

¹¹ 5 Bewertungsstufen: 1 - sehr gering, 2 - gering, 3 - mittel, 4 - hoch, 5 - sehr hoch

¹² Grundsätzlich sind alle unversiegelten Böden ein Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (AKWH). Sie nehmen Wasser auf und geben es zeitverzögert wieder ab. Zudem wird Wasser durch sie in tiefere Schichten weitergeleitet. Die Böden wirken damit als Zwischenspeicher im Landschaftswasserhaushalt. Zentral ist die Bewertung der Retentionsleistung und der Infiltrationsleistung.

Bestand

- Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Bodengroßlandschaft „Höhenzüge“. Aus Löss haben sich Verwitterungsböden aus Pseudogley-Parabraunerde entwickelt. Vorherrschende Bodenart ist Lehm.
- Böden mit natur- oder kulturhistorischer Bedeutung oder Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (besondere Standorteigenschaften) kommen im Plangebiet nicht vor.
- Die Böden im Plangebiet gehören zu den Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie aufgrund ihrer Geologie zu den seltenen Böden (S-L-Pseudogley-Parabraunerde). Sie gehören somit grundsätzlich zu den besonders schützenswerten Böden, die vor Bebauung und Beeinträchtigungen frei zu halten sind.
- Das Plangebiet wurde lange Zeit als Ackerfläche genutzt. Ackerflächen weisen i.d.R. Vorbelastungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenverdichtungen auf.
- Das Plangebiet sowie der östlich angrenzende Grundstücksteil werden bereits seit mind. 10 Jahren gewerblich und wohnbaulich und somit für Siedlungstätigkeiten genutzt. Unversiegelte Böden in Siedlungsbereichen weisen i.d.R. Vorbelastungen durch Bodenbewegungen und Bodenverdichtungen sowie in den gärtnerisch genutzten Bereichen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf. Sie sind somit bereits anthropogen stark überformt (Boden allgemeiner Bedeutung, WST III). In versiegelten Bereichen haben Böden alle Bodenfunktionen verloren (Boden geringer Bedeutung, WST I).
- Als planungsrechtlicher Bestand wird der unversiegelte Boden eines Siedlungsbereichs angenommen¹³. Ausnahme bildet ein kleiner Bereich im Norden des Plangebietes (195 m²), der als bereits versiegelte Fläche des Siedlungsbereichs betrachtet wird. Dieser wurde schon zu Zeiten der landwirtschaftlichen Nutzung, also vor der gewerblichen Nutzung des Grundstücks, als ummauerte, mit Verbundsteinen befestigte Schüttgut-Lagerfläche genutzt (z.B. für Futter).

Die versiegelten Bereiche besitzen eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt (WST I). Die nicht versiegelten Bereiche des Plangebiets sind aufgrund der Vorbelastungen von allgemeiner Bedeutung (WST III).

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll im nördlichen Bereich des Plangebiets eine planungsrechtliche Genehmigung der vorhandenen Nutzung erfolgen. Der Boden ist hier bereits durch eine Schotterfläche bzw. Lagerfläche versiegelt oder stark verdichtet (Boden geringer Bedeutung, WST I). Die Lagerfläche bleibt erhalten, somit kommt es hier zu keiner veränderten Bodenbewertung. Im Bereich der Schotterfläche ist es in Bezug auf den planungsrechtlichen Ausgangsbestand „unversiegelter Siedlungsbereich“ (Boden allgemeiner Bedeutung, WST III) zum weitgehenden Verlust aller Bodenfunktionen gekommen und im Nachgang in der Eingriffsbilanzierung zu erfassen.
- Im Bereich des Wohngebäudes soll im Plangebiet ein Gartenbereich und eine Maßnahmenfläche angelegt werden. Hier wird die derzeit bestehende Abstell- und Rangierfläche (stark verdichteter Boden WST I) zurückgebaut und eine unversiegelte Gartenfläche (WST III) sowie eine Maßnahmenfläche angelegt (WST III). In Bezug auf den planungsrechtlichen Ausgangsbestand „unversiegelter Siedlungsbereich“ (WST III) wird dieser im Gartenbereich wieder hergestellt (= keine Beeinträchtigung, keine Verbesserung). Im Bereich der Maßnahmenfläche erfolgt die Entwicklung eines naturnahen Biotoptyps mit dauerhafter Begrünung und ungestörter Bodenentwicklung ohne Einträge von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. In diesem Bereich kommt es zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen (v.a. Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion sowie die Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt).

¹³ Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Stellungnahme v. 11.09.2025 zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Nordassel keine Hinweise hinsichtlich der Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Böden gegeben.

- Entlang der Grundstücksgrenze wird ein bisher als Abstell- und Rangierfläche genutzter 1 m breiter Streifen (WST I, planungsrechtlich WST III) zurückgebaut und eine 1 m breite Hecke gepflanzt (WST III). Diese wird ebenfalls als Maßnahmenfläche ausgewiesen und trägt somit zur Verbesserung der Bodenfunktionen bei (s.o.).

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung (WST III). Eine **Kompensation** erfolgt im Rahmen der **Eingriffsregelung**.

3.3 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Sie sind als Trinkwasser lebensnotwendig und dienen der Wirtschaft als Transport- und Produktionsmittel. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind damit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie den Zustand von fließenden und stehenden Gewässern von Bedeutung. Beurteilungskriterium ist der Natürlichkeitsgrad.

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. So ist z.B. mit der Versiegelung von Flächen ein erhöhter Oberflächenabfluss, eine reduzierte Versickerung und damit eine geringere Grundwasserneubildung verbunden.

Oberflächenwasser

Wassercharakteristik

Die Angaben sind dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) und den Umweltkarten Niedersachsen (Zugriff 12/2025) entnommen.

Tab. 3: Wassercharakteristik

Eigenschaft	Ausprägung
Wasserschutzgebiet (UK Hydrol)	nein
Überschwemmungsgebiet (UK Hydrol)	nein
Gefahrengebiet für Überschwemmungen durch Starkregenereignisse (UK HW-Schutz) <ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnliche Starkregen ab Stufe 7 von 12 (SRI 7) • extreme Starkregen ab Stufe 9 von 12 (SRI 9) 	ja Für die Stufe SRI 7 werden für Teilbereiche des Plangebietes Überflutungstiefen bis ca. 50 cm mit einer Fließgeschwindigkeit bis ca. 0,6 m/s angegeben (s. Abb. 3). Für die Stufe SRI 9 ergeben sich ähnliche Werte auf einer leicht vergrößerten Fläche
Gewässernetz / Entwässerung (UK Hydrol)	Südlich des Plangebiets verlaufender Nordasselgraben (im Siedlungsgebiet von Nordassel verrohrt) → Flöte → Fuhse → Fusekanal → Aller → Weser
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (HÜK 200)	hoch
Mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) (BK 50 – Grundwasserstufe)	> 2 m u. GOK (grundwasserfern)
Grundwasserneubildung, 30-jähr. Jahresmittel 1991-2020 (Hydrogeol)	> 50 - 100 mm/a ¹⁴
BK 50 = Bodenkarte M 1:50.000 (NIBIS) Hydrogeol = Hydrogeologische Karte M 1:50.000 (NIBIS) HÜK 200 = Hydrogeologische Übersichtskarte M 1:200.000 (NIBIS) UK HW-Schutz = Hochwasserschutz (Umweltkarten) UK Hydrol = Hydrologie (Umweltkarten)	

Bestand

- Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Als planungsrechtlicher Bestand wird der unversiegelte Boden eines Siedlungsbereichs angenommen (vgl. Kap. 3.2 Boden / Bestand).

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll eine planungsrechtliche der Genehmigung der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen erfolgen. Hierdurch werden bereits vorhandene Versiegelungen legalisiert.
- Grundsätzlich kann es durch Versiegelungen zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und eine erhöhte Einleitung in vorhandene Vorfluter kommen.
- Durch Überschwemmungsereignisse besteht grundsätzlich die Gefahr von Stoffaustritten aus Maschinen und Fahrzeugen (z.B. Treibstoffe oder Öle) und deren Zufluss in Oberflächengewässer.

Bei Berücksichtigung von gesetzlichen und fachlichen Vorgaben im Baugenehmigungsverfahren sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für Oberflächengewässer zu erwarten.

¹⁴ Stufe 3 von 12 Stufen

Grundwasser

Bestand

- Als planungsrechtlicher Bestand wird der unversiegelte Boden eines Siedlungsbereichs angenommen (vgl. Kap. 3.2 Boden / Bestand). Dieser trägt im allgemeinen Rahmen zur Grundwasserneubildung bei.
- Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen hinsichtlich der Grundwassersituation auf.
- Im Landschaftsrahmenplan (1997, Karte 4) wird für das Plangebiet die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ in Bezug auf das Grundwasser als „stark eingeschränkt“ dargestellt.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll eine planungsrechtliche Genehmigung der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen erfolgen. Hierdurch werden bereits vorhandene Versiegelungen legalisiert.
- Versiegelungen führen grundsätzlich zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und damit zu einer Einschränkung der Versickerungsfunktion. Die Versiegelung einer Fläche von rd. 400 m² in Ortsrandlage mit einem versickerungsfähigen Oberflächenbelag (Schotterfläche) ist aufgrund ihrer geringen Größe als nicht erheblich einzustufen.
- Die Anlage einer Maßnahmenflächen führt durch ihre dauerhafte Begrünung zu einer Erhöhung des Retentionsvermögen, der Versickerungsfunktion sowie zu einer Erhöhung der Filterwirkung der Grundwasserüberdeckung. Sie trägt somit zu einer Verbesserung der Grundwassersituation bei.
- Durch Überschwemmungsereignisse (Gefahrengebiet für Überschwemmungen durch Starkregenereignisse) sowie durch Unfälle mit Fahrzeugen und Maschinen besteht grundsätzlich die Gefahr von Stoffaustritten (z.B. Treibstoffe, Öle) und deren Eintritt in das Grundwasser. Durch Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben kann eine Risikominimierung erreicht werden.

Bei Berücksichtigung von gesetzlichen und fachlichen Vorgaben im Baugenehmigungsverfahren sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Grundwasser zu erwarten.

3.4 Schutzgut Klima / Luft

Klima- und lufthygienische Aspekte bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen stehen daher bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima/Luft im Vordergrund. Ziele sind hier die Vermeidung und Minimierung von Luftverunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Berücksichtigung von bioklimatisch bedeutsamen Flächen. Beurteilungskriterium ist der Natürlichkeitsgrad.

Der Planungsraum gehört zur klimaökologischen Region „Berg- und Bergvorland“ mit sehr differenziertem Reliefeinfluss auf die Klimafunktionen und lokalen Austauschbedingungen. (z.B. durch Hang- und Talwinde, Stau- und Steigungsregen). Höhere Immissionsbelastungen finden sich vor allem in Städten in Tallagen.¹⁵

¹⁵ Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLÖ 4/99

Bestand

- Das Plangebiet befindet sich in dörflicher Randlage. Es ist eben und damit ohne ausgeprägten Reliefeinfluss.
- Als planungsrechtlicher Bestand wird die unversiegelte Fläche eines Siedlungs(rand)bereichs angenommen (vgl. Kap. 3.2 Boden / Bestand). Die Fläche ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Produktivität und geringer bioklimatischer u. lufthygienische Vorbelastung oder Ausgleichsfunktion einzustufen
- Bedeutsame Frischluftleitbahnen sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll eine Genehmigung der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen erfolgen. Hierdurch werden bereits vorhandene Versiegelungen legalisiert.
- Versiegelungen können zu kleinräumigen bioklimatischen Veränderungen führen. Die Versiegelung einer Fläche von rd. 400 m² in Ortsrandlage ohne bedeutsame Ausgleichsfunktion ist aufgrund ihrer geringen Größe als nicht erheblich einzustufen.

Für das Schutzgut **Klima / Luft** sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Unter dem Begriff Landschaftsbild¹⁶ wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Angesprochen sind hier die im Bundesnaturschutzgesetz genannte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, welche als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung nachhaltig zu sichern sind. Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die naturraumtypische Eigenart. Indikatoren hierfür sind „Natürlichkeit“, „historische Kontinuität“ und „Vielfalt“¹⁷.

Bestand

- Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Nordassel und ist Teilbereich eines Grundstücks, das gewerblich (Brennholzhandel auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle) und wohnbaulich (einzeln stehendes neuzeitliches Wohnhaus) genutzt wird. Das Grundstück grenzt im Norden und Osten an den dörflichen Ortskern mit historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Hofstellen (=historische Kontinuität) und neuzeitlichen, ortsbildangepassten Wohngebäuden. Nordwestlich des Plangebiets liegt der neuzeitliche Friedhof von Nordassel. Richtung Süden und Westen schließt sich die landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerlandschaft an. Diese wird lediglich durch wenige lineare Gehölzstrukturen entlang von Straßen und Wegen gegliedert. Eine Ortsrandeingrünung ist nicht vorhanden.
- Der Landschaftsrahmenplan (1997 Karte 2) bewertet das Dorfgebiet von Nordassel als Siedlungsgebiet „ohne Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur“ sowie ohne signifikante „Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens“. Die umliegenden Ackerflächen werden als „intensiv landwirtschaftlich genutzte, wenig gegliederte Bereiche“ = Voraussetzung für das Landschaftserleben „eingeschränkt“ dargestellt.

¹⁶ Im übertragenen Sinne auch das Ortsbild

¹⁷ Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLÖ 1/2000

Das Plangebiet wird als Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild eingestuft.



Abb. 4: Plangebiet am nordwestlichen Siedlungsrand von Nordassel, Blick Richtung Süden (pz 11/2024)

Auswirkungen der Planung und Bewertung

- Durch das Planvorhaben soll eine planungsrechtliche Genehmigung der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen erfolgen.
- Lager- und Rangierflächen eines Brennholzhandels sowie (zukünftige) Gartenbereiche fügen sich in die angrenzenden dörflichen Mischgebietsstrukturen ein.
- Die Anlage von zwei Maßnahmenfläche (Halbruderale Gras- und Staudenflur¹⁸, Hecke) tragen zur Ortsrandeingrünung und damit Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes bei

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut **Orts- und Landschaftsbild** zu erwarten.

4 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Gemäß § 17 BNatSchG ist im vorliegenden Planverfahren die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG) zu berücksichtigen. Danach müssen die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden oder vermindert werden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Antragsunterlagen für die Baugenehmigung stellen die Grundlage für die Eingriffsbetrachtung dar.

¹⁸ Obstbaumpflanzungen sind zulässig.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Boden, Wasser

Bezüglich des Boden- und Wasserhaushalts sind folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen durchzuführen:

- ausgehobener Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (gem. § 202 BauGB).
- Schutz der natürlichen Bodenfunktionen (gem. BBodSchG) während der Bauarbeiten. Entsprechende Schutzvorkehrungen z.B. gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung oder Bodenvermischung sind zu treffen. Dabei sind die DIN-Normen DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.
- Rekultivierung der Böden in den geplanten Bereichen für Garten und Maßnahmenflächen sofern erforderlich.

4.2 Kompensationsbedarf

Grundlage zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des NLWKN (s. Kap. 5 Methodik).

Boden

Durch das Vorhaben wird Boden (planungsrechtlich) neu versiegelt. Durch die Versiegelungen verliert der Boden seine gesamten Bodenfunktionen, die Beeinträchtigung ist erheblich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Böden sind zu kompensieren. Ein Ausgleich für die Versiegelung kann im Prinzip nur durch die Entsiegelung von Flächen erfolgen. Im vorliegenden Fall stehen (planungsrechtlich) keine Flächen für eine Entsiegelung zur Verfügung.

Kompensationsverhältnis für **Böden allgemeiner Bedeutung (WST III)**

1:0,5

Die Kompensation kann im Plangebiet durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Freifläche (aktuell Lager- und Rangierfläche, planungsrechtlich unversiegelter Siedlungsbereich) in eine Halbruderale Gras- und Staudenflur (136 m²) bzw. in eine Hecke (70 m²) erfolgen. Auf den Maßnahmenflächen kommt es zur Verbesserung von Bodenfunktionen (z.B. Lebensraumfunktion für Pflanzen, Filter- und Pufferfunktion für stoffliche Einträge, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt).

Tab. 4: Eingriffsbilanzierung Boden

Boden	Fläche m ²	Kompensations- faktor	Kompensations- bedarf m ²
Beeinträchtigung Boden (WST III)			
(planerische) Neuversiegelung durch Schotterfläche	405		
Kompensationsbedarf Boden	405	0,5	203
Kompensation im Plangebiet (s. Kap. 4.3)	206	1	206
Kompensationsüberhang Boden			3

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der verloren gehenden Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Eine Kompensation kann auch grundsätzlich an anderer Stelle als am Eingriffsort als sog. externe Maßnahme umgesetzt werden.

Die angegebenen Stückzahlen oder Pflanzqualitäten stellen jeweils Mindestanforderungen dar.

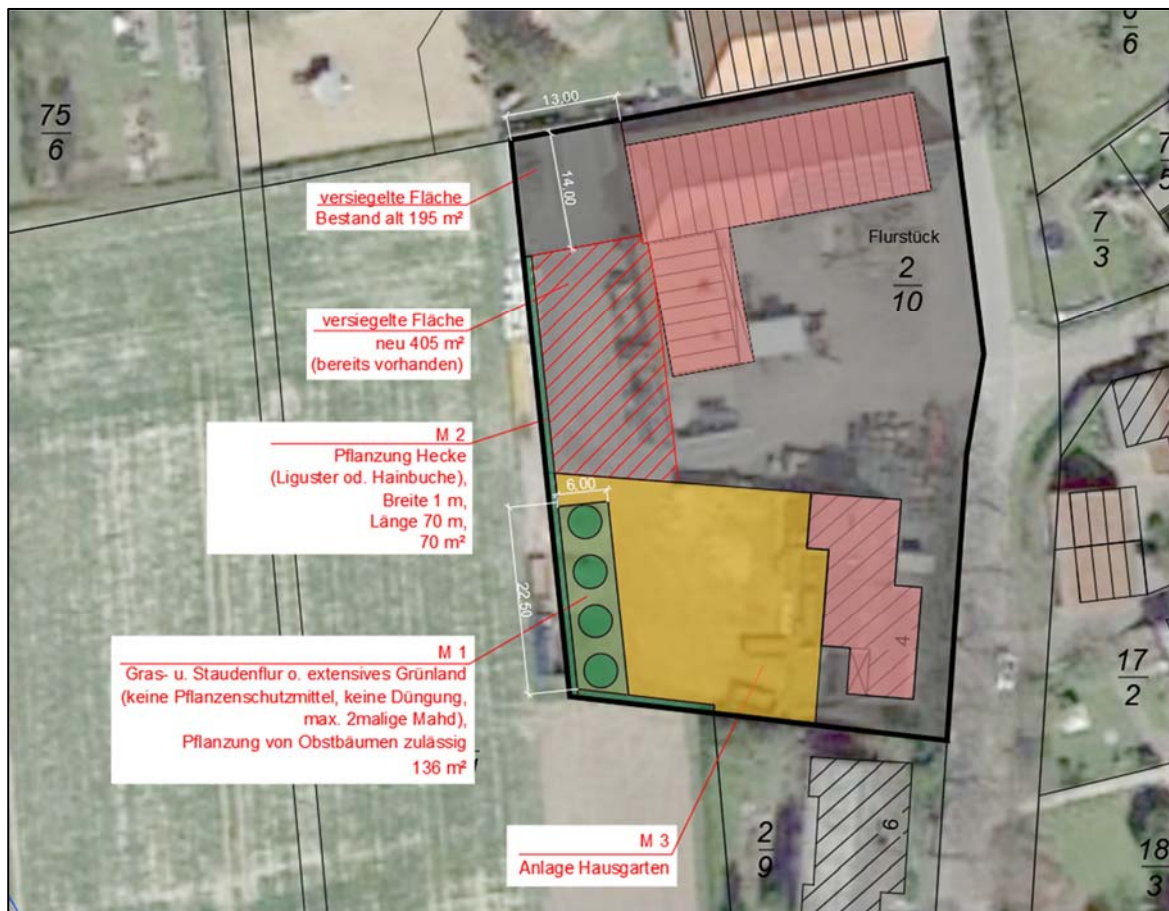


Abb. 5: Maßnahmenflächen Brennholzhandel Daniel (Grundlage google earth 04/2022, ohne Maßstab)

Maßnahmen im Plangebiet

M1 - Halbruderale Gras- und Staudenflur

Ziel

Die Maßnahme dient der Kompensation von Bodenversiegelung.

Darüber hinaus dient die Maßnahme im Rahmen von Mehrfachwirkungen der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, der Verbesserung des Wasserhaushalts und des örtlichen Bioklimas sowie zur Steigerung der Artenvielfalt.

Maßnahme

Auf einer aktuell als Lager und Rangierfläche genutzten Fläche von 136 m² erfolgt die Entwicklung einer extensiv zu pflegenden Gras- und Staudenflur. Alternativ ist die Nutzung als Extensivgrünland möglich. Eine Pflanzung von Obstgehölzen ist auf der Fläche ebenfalls zulässig.

Pflanzung / Pflege

Gras- und Staudenflur / Extensivgrünland

- Rekultivierung des Bodens und Ansaat mit einem zertifizierten Regio-Saatgut¹⁹ (Ursprungsgebiet UG 6 - Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz).

Die Fläche ist max. 2 mal pro Jahr und mind. alle 4 Jahre zu mähen. Der erste Schnitt sollte erst ab Mitte Juni/ Anfang Juli erfolgen, wenn die Samenreife der Kräuter und Gräser abgeschlossen ist. Zur Schonung der Fauna sollte die Mahd möglichst mit dem Balkenmäher erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche unzulässig.

Obstbäume

- Obstbäume, alte Kultursorten gem. Pflanzenliste 1 (s. Kap. 4.4).

M2 - Ortsrandeingrünung (Hecke)

Ziel

Die Maßnahme dient der Kompensation von Bodenversiegelung.

Darüber hinaus dient die Maßnahme im Rahmen von Mehrfachwirkungen der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, der Verbesserung des Wasseraushalts und des örtlichen Bioklimas sowie zur Steigerung der Artenvielfalt.

Maßnahme

Entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze (aktuell Lager und Rangierfläche) erfolgt auf einer Länge von 70 m und einer Breite von 1 m die Anpflanzung und Entwicklung einer mind. 1,60 m hohen Hecke aus heimischen, schnittverträglichen Gehölzen²⁰.

¹⁹ Bezugsadressen für Regio-Saatgut z.B. www.saaten-zeller.de, www.rieger-hofmann.de

²⁰Die Auswahl der empfohlenen Pflanzenarten erfolgt auf Grundlage der Artenliste des im Landkreis Wolfenbüttel angewandten Förderprogramms „Braunschweiger Modell“ www.lkwf.de/Landkreis/Landrätin/Braunschweiger-Modell

Pflanzung / Pflege

- Rekultivierung des Bodens und Pflanzung einer Hecke. Empfohlen werden die Gehölzarten Liguster oder Hainbuche. Die Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzqualität

- Sträucher: 60 - 80 cm, ohne Ballen

M3 - Anlage HausgartenZiel

Wiederherrichtung einer Freifläche (gem. Baugenehmigung v. 07.05.2013).

Maßnahme

Rückbau der Lager- und Rangierflächen, Rekultivierung des Bodens, Anlage eines Hausgartens.

4.4 Pflanzenlisten

Tab. 5: Pflanzenliste 1 (Auszug aus der Bestellliste zum Braunschweiger Modell)

Obstgehölze im Rahmen des Braunschweiger Modells Stand 07/2019 (fettgedruckt: wichtig für unsere Gegend)

Äpfel:

Anzahl	Sorte	Anzahl	Sorte	Anzahl	Sorte
	Adersleber Kalvill (regional)		Graue französische Renette		Rheinischer Winterrambour
	Altländer Pfannkuchen – spät		Graue Herbstrenette		Ribston Pepping
	Baumanns Renette		Gravensteiner		Rote Sternrenette
	Bischofshut		Großer Rheinischer Bohnapfel		Roter Astrachan – früh
	Boiken		Halberstädter Jungfernapfel (regional)		Roter Eiserafel
	Boskoop		Harberts Renette		Roter Hauptmann
	Coulons Renette		Hildesheimer Goldrenette (regional)		Roter Münsterländer Bordorfer Schafsnase
	Cox Orange		Jakob Fischer		Schlesisch. Lehmapfel – spät
	Danziger Kantapfel		Jakob Lebel		Schöner von Bath – früh
	Doppelter Prinz		Juwel aus Kirchwärdler		Schöner v. Nordhausen (regional)
	Dülmener Herbstrosenapfel		Kaiser Wilhelm		Seester müher Zitronenapfel
	Fürst Bismarck		Kasseler Renette		Siebenschläfer
	Geflamter Kardinal		Klarapfel		Transparent aus Croncels
	Gelber Bellefleur – spät		Kronprinz Friedrich von Baden		Uelzener Kalvill
	Gelber Richard		Krügers Dickstiel (regional - Celle)		Uelzener Rambour (regional)
	Gestr. Hannov. Winterrenette		Luxemburger Renette		Weißer Wintertaffet
	Goldparmäne		Muskatrenette		Weißer Klarapfel
	Goldrenette Fr.v.Berlepsch		Pommerscher Krummstiel		Zabergäu
	Goldrenette von Blenheim		Prinzenapfel		
	Grahams Jubiläumsapfel		Reeders Goldrenette		

Süßkirschen:

Birnen:

Anzahl	Sorte
	Augustbirne
	Blumenbachs Butterbirne
	Bunte Juli
	Condo
	Clapps Liebling
	Conference
	Gellerts Butterbirne
	Gute Graue
	Gute Luise
	Köstliche von Charneu
	Trevoux
	Queene

Anzahl	Sorte
	Schneiders Späte Knorpel
	Dönissens Gelbe Knorpel
	Große Schwarze Knorpel
	Große Prinzessin

Zwetschen:

Anzahl	Sorte
	Bühler Frühzwetsche SF
	Ersinger Frühzwetsche (SF)
	Große Grüne Reneclaude
	Hauszwetsche Gunser SF
	Ontariopflaume (gelb) SF
	Wangenheim
SF= selbstbefruchtend	
(SF)= beschränkt selbstbefruchtend	

5 METHODIK / TECHNISCHE VERFAHREN / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Untersuchungsgebiet ist das Vorhabengebiet. Für einzelne Schutzgüter sowie Teilaspekte werden ggf. angrenzende Bereiche einbezogen, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die Biotopkartierung erfolgte nach dem 'Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen' (v. Drachenfels 2021), die Bewertung nach der 'Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen' (v. Drachenfels 2024).

Die Bestandsdarstellung und die Wirkungsprognose erfolgen verbal-argumentativ. Die Eingriffsbeurteilung und Bilanzierung erfolgen auf Grundlage der 'Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung' (NLÖ 1994 / NLWKN 2006 / 2023).

Dabei wird bei der Bewertung und Abschätzung der Umweltfolgen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild getrennt eine von drei bzw. beim Boden eine von vier möglichen Wertstufen (WST) zugeordnet²¹. Bewertungskriterium ist der Natürlichkeitsgrad bzw. beim Landschaftsbild die naturraumtypische Eigenart.

- WST I-II: Bereich mit sehr geringer / geringer Bedeutung
- (WST II Bereich allgemeiner bis geringer Bedeutung; WST nur für *Boden*)
- WST III: Bereich mit allgemeiner bzw. beim Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung
- WST IV-V: Bereich mit besonderer Bedeutung bzw. beim Landschaftsbild mit hoher / sehr hoher Bedeutung

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit jeweils durch eine 6-stufige Skala bewertet²².

- WST 0: sehr geringe oder keine Bedeutung
- WST I: geringe bis sehr geringe Bedeutung
- WST II: geringe Bedeutung
- WST III: mittlere Bedeutung
- WST IV: hohe Bedeutung
- WST V: sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

Die Bewertung der Erheblichkeit sowie der Nachweis der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen folgt dem o.g. Modell. Grundannahme ist hierbei, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn der Wert des Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt²³. Für Bereiche *mit geringer* bzw. *allgemeiner bis geringer Bedeutung* oder darunter gilt die Annahme, dass ein Eingriff i.d.R. nicht erheblich ist.

Die in Fachgutachten verwendeten Methoden und technische Verfahren sind den jeweiligen Fachbeiträgen zu entnehmen.

Besondere Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht aufgetreten.

²¹ aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt abweichend vom Modell des NLWKN eine angepasste Zuordnung der Wertstufen für Wasser, Klima / Luft, und Landschaftsbild

²²Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen' (v. Drachenfels 2024)

²³ Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, NLÖ 1994

6 QUELLEN

Fachbeiträge

Biotoptypenplan (01/2026): planerzirkel, Hildesheim

Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplan Samtgemeinde Baddeckenstedt „Nordassel“, Teil B der Begründung (02/2026): planerzirkel, Hildesheim

Pläne, Karten, Genehmigungen

Baugenehmigung für die Umnutzung von Freiflächen zur Holzverarbeitung v. 07.05.2013, Landkreis Wolfenbüttel

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Landschaftsrahmenplan Landkreises Wolfenbüttel (LRP 1997, Teilfortschreibung 2005)

NIBIS Kartenserver, Daten- und Kartendienst, www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html

Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig RROP (2008)

Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, www.umweltkarten-niedersachsen.de

Gesetze und Verordnungen

BBodSchG: Bundes- Bodenschutzgesetz

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

NBodSchG: Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz

WHG: Wasserhaushaltsgesetz

Wirkungsprognose / Eingriffsbewertung

Drachenfels, O. v. (2024): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, NLWKN, Hannover

LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Erfurt

LBEG (2019): Bodenschutz beim Bauen – Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, GeoBerichte 28, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

LBEG (2019a): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, GeoBerichte 8, Hannover

LBEG (2020): Auswertungsmethoden im Bodenschutz - Dokumentation zur Methodenbank des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®), GeoBerichte 19, Hannover

LBEG (2021): Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis, Geofakten 31, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

LBEG (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zu Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis, Geofakten 40, Hannover

NLÖ (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover

NLÖ (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung, Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hildesheim

NLÖ (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hildesheim

NLWKN (2006): Aktualisierung der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, aus: Beiträge zur Eingriffsregelung V, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover

NLWKN (2023): Kompensation von versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens durch dauerhafte Umstellung auf ökologischen Landbau - erforderliches Flächenverhältnis: Beiträge zur Eingriffsregelung VIII, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover

www.bfn.de/daten-und-fakten/vorkommensgebiete-gebietseigener-gehoeelze i.V.m.

www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoeelze_.pdf www.geodienste.bfn.de/gebietseigenessaatgut

www.geodienste.bfn.de/gebietseigenessaatgut